

Name der Gesellschaft
Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs=Gesellschaft für See=,
Fluß= und Land=Transport.

会社名
デュッセルドルフ・一般・海上・河川・陸上輸送保険会社

認可年月日
1845.03.07.

業種
保険

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1845, SS.134-140.

ファイル名
18450307DAVG_A.pdf

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

Nr. 19. Düsseldorf, Sonnabend, den 19. April 1845.

(Nr. 335.) Regulativ über die interimistische Behandlung des Landarmen-Wesens in der Rheinprovinz. I. S. II. Nr. 3623.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 19. d. M. das nach vorgängiger Berathung mit dem ständischen Ausschusse der Rheinprovinz abgefaßte Regulativ über die interimistische Behandlung des Landarmenwesens in dieser Provinz und sende Ihnen dasselbe mit dem Protokoll über jene Berathung zurück, um das Regulativ mit Meiner gegenwärtigen Ordre durch die Rheinischen Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. Januar 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Grafen von Arnim und Flottwell.

R e g u l a t i v

über die interimistische Behandlung des Landarmen-Wesens in der Rheinprovinz.

Zur Ausführung der Bestimmung des §. 11. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege werden bis zur definitiven Organisation des Landarmen-Wesens in der Rheinprovinz für den ganzen Umfang derselben interimistisch nachstehende Anordnungen getroffen.

§. 1. Jeder der fünf Regierungsbezirke der Rheinprovinz bildet für sich einen besondern Landarmen-Verband.

§. 2. Die Verwaltung des Landarmen-Wesens liegt den Regierungen ob, welche mit der Ausführung ihrer Anordnungen, insoweit es erforderlich, die ihnen untergeordneten Behörden zu beauftragen haben.

Insbesondere bleibt der Festsetzung der Regierung vorbehalten:

- 1) ob die Fürsorge für einen Verarmten von dem Landarmen-Verbande ihres Bezirks zu übernehmen sei.
- 2) in welcher Art diese Fürsorge zu bewirken sei, ob auf dem im §. 15 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 bezeichneten Wege, oder durch Schließung eines besonderen Abkommens mit einem Privaten, einer Anstalt u. u. oder durch Bewilligung einer Geldunterstützung, oder durch Aufnahme in die Landarmen-Anstalt.

§. 3. Für die Landarmen-Verbände der Regierungs-Bezirke Coblenz, Aachen, Köln und Düsseldorf, welche eine Landarmen-Anstalt noch entbehren, wird eine solche in dem Arbeitshause zu Brauweiler eingerichtet, und zwar dergestalt, daß die Räume für die Landarmen von den für die Destillirten bestimmten Räumen gänzlich zu trennen sind.

§. 4. In dieser Landarmen-Anstalt soll jeder der gedachten vier Landarmen-Verbände nach der Kopffzahl seiner Bevölkerung eine bestimmte Anzahl Stellen zur beliebigen Benutzung erhalten.

§. 5. Für die wirklich benutzten Stellen hat jeder Landarmen-Verband am Schlusse des Jahres der Anstalt zu Brauweiler denjenigen Verpflegungssatz zu zahlen, welcher sich bei einer Vergleichung der Gesamtkosten dieser Anstalt mit der Summe der stattgefundenen Verpflegungstage ergeben wird.

§. 6. Wenn der Raum in den Landarmen-Anstalten zu Brauweiler und Trier es gestattet, können in demselben gegen vollständige Erstattung der Kosten auch solche Arme untergebracht werden, deren Unterstützung den Ortsarmen-Verbänden obliegt.

§. 7. Die Kosten für das Landarmen-Wesen werden in jedem Regierungsbezirke in gleicher Weise, wie die Kosten für die Arbeits-Anstalt zu Brauweiler aufgebracht, nämlich dergestalt, daß der am Schlusse des Jahres sich ergebende Gesamtbetrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf die einzelnen Gemeinden repartirt, und den Gemeinden die Art und Weise der Aufbringung durch Aufnahme in das Budget überlassen wird.

§. 8. Die Berechnung der für das Landarmen-Wesen bestimmten Fonds erfolgt bei den Regierungshaupt-Kassen, welche darüber jährlich Rechnung zu legen haben.

§. 9. Die Kontrolle der Verwaltung, und insbesondere die Prüfung und Abnahme der darüber geführten Rechnungen liegt einer für jeden Landarmen-Verband zu bildenden ständischen Kommission ob, welche

- 1) aus dem Regierungs-Präsidenten als Vorsitzenden,
- 2) aus einem von der Regierung aus ihrer Mitte zu bestellenden Kommissarius und
- 3) aus Deputirten der Kreisstände, von denen jede Kreis-Versammlung einen zu wählen hat,

zusammengesetzt wird.

Die ständische Kommission versammelt sich nach Maßgabe des Bedürfnisses, mindestens aber jährlich einmal.

Für das Verfahren derselben sind die Beschlüsse des Provinzial-Landtags maßgebend.

§. 10. Wenn im Falle eines wirklichen Unvermögens einer Gemeinde zur Verpflegung ihrer Armen die Beihilfe des Landarmen-Verbandes in Gemäßheit des §. 14 a. a. O. in Anspruch genommen wird, so hat die Regierung vor der Entscheidung darüber die ständische Kommission mit ihrem Gutachten zu hören.

§. 11. Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Landarmen-Verbänden der Provinz, zwischen den Regierungen und den ständischen Kommissionen, sowie über Beschwerden der Ortsarmen-Verbände wider die Regierungen als Vertreterinnen der Landarmen-Verbände entscheidet der Ober-Präsident.

Berlin, den 19. Januar 1845.

Der Minister des Innern,
(gez.) Graf von Arnim.

Der Finanz-Minister
(gez.) Flottwell.

(Nr. 336.) Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport. I. S. II. Nr. 3735.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir auf den Antrag Unserer Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz die Errichtung einer Actien-Gesellschaft zu Düsseldorf unter der Firma: „Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport“ nach der Bestimmung des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 genehmigt und das Statut derselben, wie solches in dem No-

Notariats-Akte vom 19. August 1844 enthalten ist, bestätigt haben. Solches ist jedoch nur unter dem Vorbehalte geschehen, daß die Gesellschaft alljährlich Unserer Regierung in Düsseldorf die gefertigte General-Bilanz mitzutheilen verbunden ist, daß sie überhaupt die Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 genau beobachtet und daß die Bestätigung, unbeschadet der Rechte dritter Personen, zu widerrufen ist, falls das Statut nicht befolgt oder verletzt würde.

Die gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde soll dem vorerwähnten Notariats-Akte vom 19. August 1844 für immer vorgeheftet bleiben und in Verbindung damit durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 7. März 1845.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Graf von Arnim. Flottwell. Uhden.

Bestätigungs-Urkunde.

Statuten der obengenannten Gesellschaft.

Erster Artikel. Die Gesellschaft führt den Namen:

„Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport.“

Zweiter Artikel. Die Gesellschaft versichert alle Güter gegen Fluß- und Seeschaden, so wie gegen Schaden, den sie beim Land-Transporte erleiden; sie kann ihre Wirksamkeit auch auf die Versicherung von Schiffen und deren Ladelage ausdehnen; hierzu bedarf es aber eines besondern Beschlusses der General-Versammlung.

Dritter Artikel. Das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist Düsseldorf.

Vierter Artikel. Die Dauer der Gesellschaft ist auf dreißig Jahre bestimmt, die mit dem Tage ihren Anfang nehmen, an dem das Statut die Allerhöchste Genehmigung erhält.

In der letzten gewöhnlichen General-Versammlung vor Ablauf der dreißigjährigen Dauer der Gesellschaft, soll darüber beschlossen werden, ob die Wirksamkeit derselben auch noch fernere dreißig Jahre ausgedehnt werden soll. In dieser Ausdehnung ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Fünfter Artikel. Eine frühere und unverzügliche Auflösung der Gesellschaft kann Statt finden, wenn das Grundkapital nach gänzlicher Erschöpfung des Reserve-Fonds um fünf und zwanzig Prozent vermindert ist; in diesem Falle soll die Verwaltung alle Versicherungen bei anderen Gesellschaften zurückversichern, und zugleich eine General-Versammlung der Aktionäre zusammen berufen, in welcher darüber abgestimmt wird, ob die Gesellschaft fortbestehen oder sich auflösen soll; wird durch Stimmenmehrheit das erstere entschieden, so soll diese Mehrheit verbunden sein, die sämtlichen Aktien der Minorität für fünf und siebenzig Prozent ihres Nominalwertes zu übernehmen; haben die Aktionäre der Minorität dann keine fünf und zwanzig Prozent gezahlt, so müssen sie das an diesen fünf und zwanzig Prozent Fehlende nachzahlen, was sie mehr als fünf und zwanzig Prozent gezahlt haben, wird ihnen vergütet.

Wenn die Geschäfte fortgesetzt werden und der Fall eintritt, daß an dem auf fünf und siebenzig Prozent reduzierten Grundkapital eine weitere Verminderung von fünf und zwanzig Prozent sich ergibt, so soll das im Eingange dieses Artikels vorgesehene Verfahren wiederholt, alle Versicherungen rückversichert, und sofort eine General-Versammlung berufen werden.

Nachdem nun das Grundkapital sich um die Hälfte vermindert hat, muß die Verwal-

tung nach der in dem Gesetz vom 9. November achtzehnhundert drei und vierzig, Paragraph fünf und zwanzig, enthaltenen Vorschrift, unverzüglich eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, wonach alsdann die Königl. Regierung zu Düsseldorf die gesetzlichen Bestimmungen treffen wird.

Sechster Artikel. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus fünfmal Hundert Tausend Thalern, getheilt in fünfhundert Aktien, jede zu Tausend Thalern. Auf den Vorschlag der Verwaltung bleibt jedoch der General-Versammlung das Recht vorbehalten, bei zunehmender Ausdehnung der Wirksamkeit der Gesellschaft durch Emittirung einer zweiten Anzahl von fünfhundert Aktien jede im Betrage von Tausend Thalern dieses Kapital bis zu einer Million Thaler zu vermehren, damit die versicherten Summen stets im Verhältniß zum Stamm-Kapital bleiben.

Siebenter Artikel. Sobald viermal Hundert Tausend Thaler des vorbelegten Grundkapitals gezeichnet sind, und dieses der Königl. Regierung zu Düsseldorf nachgewiesen ist, tritt die Gesellschaft nach erlangter Königl. Concession in Wirksamkeit.

Achter Artikel. Die Aktionaire übernehmen die Verbindlichkeit der völligen Einzahlung des Betrags ihrer Aktien; über den Nominal-Betrag kann jedoch keiner in Anspruch genommen werden. Nach erfolgter Königl. Genehmigung bezahlen die Aktionaire an die Verwaltung der Gesellschaft ein Zehntel des Betrags jeder Aktie mit Einhundert Thalern.

Dem Ermessen der Verwaltung ist es anheim gestellt, weitere Zuschüsse einzufordern, sie hat aber dann in einer besonders zu berufenden General-Versammlung die Nothwendigkeit dieser Zuschüsse darzuthun. Um den Eingang dieser etwa erforderlichen Zuschüsse zu sichern, haben die Aktionaire über die nicht baar eingezahlten Prozente der Aktien, Sola-Wechsel zu deponiren, welche die Verwaltung für eine jede von ihr zu bestimmende Quote, und selbst bis zum ganzen Nominal-Betrag in Kurs setzen kann, sobald auch nur eine Partial-Zahlung nicht zur gehörigen Zeit geleistet wird.

Neunter Artikel. Zahlt ein Aktionair die durch ihn zu entrichtenden Summen nicht binnen vier Wochen, nachdem er dazu schriftlich-angefordert worden, welcher Termin von dem Tage der Ertheilung des Posscheins über die briefliche Aufforderung läuft, und der für jede zehn Meilen der Entfernung des Wohnortes des betreffenden Aktionairs von Düsseldorf um einen Tag vermehrt wird, so kann die Verwaltung den Restanten ohne Weiteres seiner Rechte als Aktionair für verlustig erklären, seine Aktien einfordern, und für seine Rechnung und Gefahr durch einen öffentlichen Beamten drei Wochen nach Einrückung der Bekanntmachung in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf und in die Düsseldorfer Zeitung, ohne Beobachtung anderer Förmlichkeiten verlaufen werden. Aktien der Verwaltung vorenthalten, so erklärt die Verwaltung dieselben für mortifizirt und ersetzt sie durch Duplikate.

Von dem Ertrage des Verkaufs behält die Verwaltung die der Gesellschaft durch den Aktionair verschuldete Summe ein, und zahlt den etwaigen Ueberschuß an den Aktionair, oder dessen Rechtsinhaber aus. Für den Minderbetrag, verfolgt die Gesellschaft den Aktionair auf dem Rechtswege.

Zehnter Artikel. Den Aktien-Dokumenten werden eine Anzahl Coupons in blanco beigegeben, in welche der Inhaber den Betrag der jährlichen Dividende, wie derselbe in der General-Versammlung festgesetzt und durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht wird, einfüllt. Diese Coupons sind am ersten Mal eines jeden Jahres bei der Verwaltung in Düsseldorf und bei den in den Zeitungen anzugebenden Banquiers der Gesellschaft zahlbar.

Elfter Artikel. Das Maximum des Besitzes von Aktien in einer Hand soll fünfzehn nicht übersteigen. Im Falle der Insolvenz (gerichtlichen oder außergerichtlichen Arrangements) oder der Zahlungs-Einstellung eines Aktionärs kann die Verwaltung dessen Aktien einfordern und verkaufen, wenn ihr nicht binnen vier Wochen eine ihr genügende Person als Eigenthümer namhaft gemacht wird. Der Verkauf geschieht in der im Artikel neun hier vor festgesetzten Art und treten auch hier hinsichtlich der Berechnung mit dem Aktionair die in dem Artikel neun festgesetzten Bestimmungen in Kraft.

Bei dem Eintritt des Todes eines Aktionärs wird die vorbestimmte Frist von vier Wochen auf sechs Monate, von dem Tage des Absterbens desselben an gerechnet, ausgedehnt, binnen welcher die Erben ihre Erklärung über ihr Bethelligungs-Verhältniß zur Gesellschaft in Bezug auf den Artikel dreizehn des Statuts abzugeben haben.

Zwölfter Artikel. Die nach dem beigefügten Schema anzufertigenden Aktien laufen auf den Namen des Aktionärs. Sie werden von den sämtlichen Mitgliedern der Verwaltung und dem Direktor unterschrieben, in die Register der Gesellschaft eingetragen und kostenfrei ausgegeben.

Die Verwaltung ist befugt, für abhanden gekommene Aktien, Duplikate auszustellen, sobald derselben der Nachweis des Verlustes geführt wird.

Dreizehnter Artikel. Der Uebertrag kann nur mit Genehmigung der Verwaltung geschehen. Die Eintragung des Cessionairs in die Register der Gesellschaft, welche ebenfalls kostenfrei erfolgt, gilt als Signifikation der Cession an die Gesellschaft.

Vierzehnter Artikel. Alle Effekten, Staatspapiere, Obligationen, Hypotheken und Kassabestände über fünfhundert Thaler sollen in einer Kiste mit drei verschiedenen Schlössern verwahrt werden, wovon einen Schlüssel der zeltige Präsident der Verwaltung, einen zweiten ein anderes Mitglied der Verwaltung und den dritten der Direktor in Verwahrung halten.

Fünfzehnter Artikel. Die höchste Versicherungssumme, welche auf ein und dasselbe Fahrzeug oder Fahrwerk angenommen wird, soll vier Prozent des eingeschriebenen Aktien-Kapitals nicht übersteigen, sie beträgt demnach bei viermal Hundert Tausend Thalern Aktien-Kapital sechszehn Tausend Thaler, — bei fünfmal Hundert Tausend Thalern, zwanzig Tausend Thaler, und bei einer Million Thaler, vierzig Tausend Thaler. Beträge, welche diese Summen übersteigen, sind nur unter Rückversicherung bei andern Gesellschaften zu übernehmen.

Sechzehnter Artikel. Zur Bildung eines Reserve-Fonds sollen wenigstens fünfzehn Prozent von dem jährlichen reinen Gewinne zurückgelegt und damit so lange fortgeführt werden, bis dieser Reserve-Fonds die Summe von fünfzig Tausend Thalern erreicht hat; hiernach soll derselbe beständig auf derselben Höhe erhalten, und im Falle einer Verminderung durch unvorhergesehene Verluste aus dem Ueberschuß späterer Jahre in obiger Weise wieder vollzählig gemacht werden.

Stoßzehnter Artikel. Die General-Versammlung besteht aus allen Aktionaire, und repräsentirt die Gesamtheit der Gesellschaft. Ihre Beschlüsse sind für alle Theilnehmer bindend.

Jeder Inhaber von einer bis drei Aktien hat eine Stimme, von vier bis sechs zwei Stimmen, von sieben bis zehn drei Stimmen, von elf bis fünfzehn vier Stimmen, kein Aktionair kann Inhaber von mehr als vier Stimmen sein.

Außer den im Artikel zwanzig vorgesehenen Fällen entscheidet überall die einfache Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene des Präsidenten.

Achtzehnter Artikel. Jeder Aktionair kann sich auf den Grund einer Vollmacht, jedoch nur durch einen andern Aktionair vertreten lassen; aber auch dieser Bevollmächtigte kann nicht mehr als vier Stimmen in sich vereinigen.

Die Mitglieder der Verwaltung und der Direktor können nicht Bevollmächtigte sein.

Neunzehnter Artikel. Der zeitige Präsident der Verwaltung führt den Vorsitz in der General-Versammlung, welche einen Protokollführer und zwei Stimmensammler wählt, die mit dem Präsidenten und dem Direktor das Protokoll unterzeichnen.

Zwanzigster Artikel. Die General-Versammlung soll gewöhnlich im Monat März eines jeden Jahres Statt finden, sie beschließt über die Anträge der Verwaltung und der einzelnen Aktionaire, so wie über alle im gegenwärtigen Statut nicht vorhergesehene Fälle, sie wählt die Mitglieder der Verwaltung und beschließt auf den Antrag derselben über die Entlassung des Direktors, nachdem derselbe in seiner Vertheidigung gehört worden. Zu dieser Entlassung ist eine Stimmenmehrheit von wenigstens drei Vierteln der in der Versammlung vertretenen Aktien erforderlich. Sollten fünfzehn Aktionaire schriftlich bei der Verwaltung den motivirten Antrag stellen, auf die Entlassung des Direktors anzutragen, so muß dieselbe in einer General-Versammlung den desfalligen Antrag vorbringen.

Soll ein Beschluß über Abänderung des Statuts gefaßt werden, so muß dieser Zweck in der Zusammenberufung der General-Versammlung angegeben werden, ein solcher Beschluß ist nur gültig, wenn zwei Drittel der Aktien vertreten sind, und derselbe mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Aktien gefaßt worden ist. Ist aber in dieser General-Versammlung die vorbestimmte Zahl der Aktien nicht vertreten, oder bei der Abstimmung die festgesetzte Stimmenmehrheit von zwei Dritteln nicht zu erlangen gewesen, so wird eine zweite General-Versammlung unter der Anzeige berufen, daß in derselben über die beabsichtigte Abänderung eine einfache Stimmenmehrheit entschieden werde. Die in dieser Weise beschlossenen Abänderungen des Statuts unterliegen der landesherrlichen Genehmigung.

Die Zusammenberufung der jährlichen sowohl als jeder außerordentlichen General-Versammlung geschieht durch zwei Anzeigen in der Düsseldorfer Zeitung, der Kölner Zeitung und in dem Amsterdamer Handelsblatte, wovon die erste Anzeige wenigstens vier Wochen und die zweite vierzehn Tage vor dem Tage der General-Versammlung muß eingebracht werden.

Ein und zwanzigster Artikel. Die Verwaltung kann auch eine außerordentliche General-Versammlung der Aktionaire berufen. In derselben kommen jedoch nur die Gegenstände, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben, und in der Einladung bezeichnet sind, zu Verhandlung.

Zwei und zwanzigster Artikel. Die Geschäfte der Verwaltung werden durch einen Direktor unter Leitung der Verwaltung ausgeführt. Diese Verwaltung besteht aus sechs Mitgliedern mit Einschluß des Direktors, der darin ebenfalls Stimmrecht hat; von den fünf übrigen Mitgliedern müssen vier ihren Wohnsitz in Düsseldorf haben, die Wahl der Mitglieder der Verwaltung und des Direktors erfolgt durch die General-Versammlung. Die Verwaltung schlägt den Direktor vor, der Direktor muß seine ganze Geschäftsbhätigkeit der Direktion der gegenwärtigen Gesellschaft widmen, und darf weder ein anderes Geschäft führen noch haben.

An anderen Orten wird die Gesellschaft durch Agenten und Bevollmächtigte vertreten, welche die Verwaltung ernannt.

Drei und zwanzigster Artikel. Jedes Mitglied der Verwaltung und der Di-

rektion müssen wenigstens jeder Eigenthümer von fünf Aktien sein, oder dieselben gleich nach ihrer Ernennung erwerben.

Diese Aktien sind während der Amtsdauer unveräußerlich und werden in die Gesellschaftskasse deponirt.

Vier und zwanzigster Artikel. Jährlich tritt ein Mitglied der Verwaltung aus, dasselbe ist jedoch wieder wählbar. Nach Ablauf jedes der vier ersten Jahre wird für die Mitglieder der ersten Wahl der Austritt durch das Loos bestimmt, später tritt immer das älteste Mitglied aus.

Fünf und zwanzigster Artikel. Die Verwaltung mit Ausnahme des Direktors, wählt aus ihrer Mitte jährlich einen Präsidenten; der Abtretende ist wieder wählbar. Sie führt die obere Leitung aller Geschäfte der Gesellschaft unter Befolgung des Statuts und der Beschlüsse der General-Versammlung nach besser Einsicht, und vertheilt unter sich wöchentlich alternirend, die spezielle Aufsicht über die verschiedenen Zweige des Geschäfts. Die Verwaltung kann in Ansehung einzelner Versicherungs-Geschäfte mit anderen Gesellschaften Rückversicherungen oder Gesellschafts-Verträge eingehen, Letztere jedoch nur mit Genehmigung der General-Versammlung.

Sechs und zwanzigster Artikel. Die Verwaltung vereinigt sich wöchentlich einmal, oder so oft es die Umstände erfordern, zu einer Plenar-Sitzung. — Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen entscheidet jene des Präsidenten. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern einschließlich des Präsidenten und des Direktors erforderlich. Das Protokoll wird von einem der Mitglieder der Verwaltung geführt, und von allen anwesenden Mitgliedern derselben unterschrieben.

Sieben und zwanzigster Artikel. Die Verwaltung setzt die kontraktlichen Bestimmungen mit dem Direktor fest, und entwirft die Instruktion für dessen Geschäftsführung.

Acht und zwanzigster Artikel. Die disponiblen Fonds der Gesellschaft sollen auf die möglichst vortheilhafteste Weise durch die Verwaltung rentbar gemacht werden, welche gleichfalls alle diejenigen Anordnungen festzusetzen hat, welche sie im Interesse der Gesellschaft für nöthig erachtet. Die Polizen werden jeder Zeit durch ein Mitglied der Verwaltung und den Direktor, die Vollmachten für Agenten und Bevollmächtigte hingegen durch drei Mitglieder der Verwaltung und den Direktor unterzeichnet.

Neun und zwanzigster Artikel. Die Mitglieder der Verwaltung erhalten außer dem Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft gemachten Baar-Auslagen eine Entschädigung für ihre Mahnung. Diese Entschädigung soll für jeden in einer Lanteme von fünf Prozent vom Gewinn bestehen.

Dreißigster Artikel. Alle Verhandlungen und Verfügungen in Geld- und Wechsel-Angelegenheiten, welche zweihundert fünfzig Thaler übersteigen, müssen von wenigstens einem Mitgliede der Verwaltung und dem Direktor unterzeichnet sein.

Ein und dreißigster Artikel. Der Direktor erhält für seine Geschäftsführung eine Vergütung, welche mit den durch die Gesellschaft erzielten Vortheilen im Verhältniß stehen, und zehn Prozent von dem jährlichen Gewinne betragen soll. Außerdem soll er eine jährliche Besoldung genießen, welche durch die Verwaltung kontraktlich mit ihm festgesetzt wird. Der Vertrag ist der Genehmigung der General-Versammlung unterworfen.

Der Direktor kann in dringenden Fällen durch die Verwaltung provisorisch suspendirt werden; Letztere muß aber dann sofort die General-Versammlung zusammen berufen, die nach gehörter Vertheidigung des Direktors über das Verfahren der Verwaltung entscheidet.

Zwei und dreißigster Artikel. Die Bücher der Gesellschaft werden mit dem ein- und dreißigsten Dezember jeden Jahres geschlossen.

Drei und dreißigster Artikel. Jährlich vor dem ersten März wird durch den Direktor der Verwaltung ein umfassender Bericht über die Lage des Geschäfts eingereicht, und die Bilanz beigefügt.

Die Verwaltung hat die Bilanz zu prüfen und den Direktor zu entlassen.

Ueber die Vertheilung des sich ergebenden Gewinnes wird in der darauf folgenden General-Versammlung auf den Vortrag der Verwaltung Beschluß gefaßt.

Die gewöhnliche General-Versammlung kann eine Commission von drei Mitgliedern ernennen, welche nach stattgehabter Untersuchung der Verwaltung die Entlastung erteilt. Sollte die Commission in der General-Versammlung nicht ernannt werden, so ist die Decharge stillschweigend erteilt.

Vier und dreißigster Artikel. Der Direktor ist verpflichtet, monatlich jedem Mitgliede der Verwaltung ein Verzeichniß der im vergangenen Monat empfangenen Prämien und rentbar gemachten Gelder, nebst einer speziellen Ausgabe der bezahlten Schäden und Unkosten einzureichen.

Fünf und dreißigster Artikel. Wenigstens vierzehn Tage vor der General-Versammlung soll die Bilanz oder der Bücher-Abschluß auf dem Bureau der Verwaltung in Düsseldorf, und eine Abschrift derselben auf den Haupt-Agenturen zur Einsicht der Aktionaire offen liegen.

Die Verwaltung hat in Beziehung auf die Aufstellung der jährlichen Bilanz und die Führung und Aufbewahrung der Bücher der Gesellschaft nach den in den Paragraphen vier und zwanzig und sieben und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

Sechs und dreißigster Artikel. Sollte durch die im Artikel fünf bezeichnete Umstände oder beim Ablauf des dreißigsten Jahres die Auflösung der Gesellschaft durch die General-Versammlung beschlossen werden, so wird dieselbe die zweckmäßigste Weise dieser Auflösung berathen und feststellen.

Sieben und dreißigster Artikel. Alle Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und den Aktionairen sollen in Düsseldorf durch Schiedsrichter mit Verzichtleistung auf Appellation und gerichtliches Verfahren geschlichtet werden.

Beilage ad Artikel 12.

Düsseldorfer allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-,
Fluß- und Land-Transport.

(von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 7. März 1845 bestätigt.)

N o m i n a l - A k t i e N r.

über 1000 Thaler Preussisch Courant.

Nachdem der Herr in
die Summe von Einhundert Thaler Preussisch Courant eingezahlt, und durch Ausstellung von Sola-Wechseln die Zahlungs-Verbindlichkeit von Neunhundert Thalern Preussisch Courant übernommen hat, ist demselben die gegenwärtige Aktie unter Zusicherung aller durch das Statut der Gesellschaft begründete Ansprüche ausgefertigt worden.

Die Uebertragung dieser Aktie kann auch nach §. 13 des Statuts nur mit Genehmigung der Verwaltung geschehen.

Düsseldorf, den

Die Verwaltung der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft
für See-, Fluß und Land-Transport.